

Marc Coester

Entwicklung der Gewaltprävention im Bereich der vorurteilsmotivierten Gewalt in den letzten 25 Jahren in Deutschland¹

Das Konzept der *hate crimes* aus den USA

In den 1980er Jahren entwickelte sich in den USA ein Kriminalitätskonzept, das die Bestrebungen der Bürgerrechtsgruppen seit dem späten 19. Jahrhundert als Grundlage hatte. Diese setzten sich für jeweils unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen ein (z. B. Schwarze, Jüdinnen und Juden, Einwanderergruppen, Ureinwohnerinnen und Ureinwohner). Diesen Bewegungen lagen die Verbundenheit aufgrund bestimmter identitätsstiftender Merkmale (Hautfarbe, sexuelle Identität, religiöser Glaube etc.) sowie das Gefühl, in der bestehenden Gesellschaft und Kultur Benachteiligung, z. B. in Form von Ausgrenzung, Gewalt und Machtentzug, zu erfahren, zugrunde (Dierenfield 2008). Die Bürgerrechtsbewegung konnte in einer gemeinsamen Anstrengung zunächst bis in die 1960er Jahre wichtige Gesetze auf den Weg bringen. Diese betrafen allerdings weniger Gewalt als Gleichberechtigung und Antidiskriminierung, d. h., hierbei ging es um die Überwindung gruppenbezogener Benachteiligungen in der Gesellschaft. So sicherte das umfangreichste aller Bürgerrechtsgesetze 1964 die Gleichberechtigung in öffentlichen Gebäuden, im Erziehungswesen, auf dem Arbeitsmarkt oder bei Wahlen (Williams 2013).

Was aus Sicht der Bürgerrechtsbewegung bis in die 1980er Jahre fehlte, war eine gesetzliche Regelung gegen physische Gewalt, Einschüchterung, Bedrohung, Beleidigung oder Sachbeschädigung gegen Opfer

¹ Der folgende Text basiert auf: Coester 2015.

aufgrund deren Gruppenzugehörigkeit. Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerrechtsorganisationen und der Politik arbeiteten zu dieser Zeit daher an der Beschreibung eines Straftatbestands, den sie fortan „hate crimes“ nannten (Streissguth 2003). Von Anfang an war allerdings klar, dass bei solchen Angriffen weniger die Motivation des Hasses (*hate*) als Vorurteile (*bias*) der Täterin bzw. des Täters im Mittelpunkt stehen. Wahrscheinlich wurde „hate“ gewählt, da es einen stärkeren und (für die mediale und politische Auseinandersetzung) wirksameren Begriff darstellt. Der passendere Begriff der Vorurteilskriminalität (*bias crimes*) oder vorurteilsgeleitete Straftaten beschreibt „strafrechtlich relevante Handlungen, im Zuge derer eine oder mehrere Person(en) oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Der oder die Täterinnen oder Täter ist/sind dabei teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (wie Rasse, Abstammung, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, körperliche und/oder geistige Behinderung), welche die gesamte soziale Gruppe der/des Opfer(s) betreffen. Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfeste einer demokratischen Gesellschaft adressiert“ (Coester 2008, 27). Konstituierende Merkmale der in den 1980er Jahren vorgestellten Definition von Vorurteilskriminalität sind demnach das Vorliegen einer kriminellen Handlung, die damit verbundene vorurteilsgeleitete Motivation der Täterin bzw. des Täters, bestimmte Opfermerkmale, gegen die sich solche Taten richten sowie Auswirkungen der Angriffe auf das individuelle Opfer und dessen gesamte soziale Gruppe. Gerade letzter Punkt sollte die verheerenden Wirkungen von Vorurteilskriminalität verdeutlichen: Die Taten zielen zum einen auf identitätsstiftende Merkmale ab, die das Opfer nicht beeinflussen kann. Menschen werden wahllos, zufällig und als Repräsentanten der gesamten Opfergruppe verletzt (Perry 2009). Zum anderen wohnt Vorurteilskriminalität ein an Gleichgesinnte

und die eigene soziale Gruppe gerichteter Aufforderungs- oder mindestens Zustimmungskarakter inne und sie sendet eine einschüchternde Botschaft der Ablehnung, des Hasses und der Angst an die gesamte Opfergruppe. Dieser Botschaftskarakter richtet sich auch gegen das soziale Gefüge bzw. die Architektur moderner, demokratischer, weltöffener, globalisierter und multikultureller Staaten und verdeutlicht damit den politischen bzw. gesamtgesellschaftlichen Bezug solcher Taten. Die Befürworterinnen und Befürworter des neuen Kriminalitätskonzepts waren sich daher schnell einig, dass hier strafrechtlicher Handlungsbedarf besteht, und leiteten aus ihren Überlegungen ein Modellgesetz ab, das die besondere Qualität und politische Brisanz dieser Verbrechenform durch Straferhöhung gesetzlich würdigen sollte. Heute existieren solche Strafverschärfungsgesetze in fast allen der 50 Bundesstaaten.

In den letzten 25 Jahren hat sich (zunächst in den USA, dann weltweit) eine wissenschaftliche Forschung entwickelt, die der Frage nach der Eigenständigkeit von Vorurteilskriminalität empirisch nachgeht. Meist wird dabei qualitativ und quantitativ, d. h. in Interviewstudien mit Opfern und Opfergruppen sowie mit offiziellen Hellfeld- und Dunkelfelddaten, untersucht, ob und wie weit sich Tatkonstellationen, Opfer- und Täterprofile, Tatfolgen etc. bei Hassverbrechen im Gegensatz zu Verbrechen ohne Vorurteilsmotivation unterscheiden (vgl. z. B. Bodinger-DeUri-arte/Sancho 1992, Levin/McDevitt 1993, Lawrence 1994, McDevitt u. a. 2001, Cogan 2002, Noelle 2002, Perry 2014, Williams/Tregida 2014). Die Studien kommen wiederholt zu gleichen Ergebnissen und unterstreichen folgende Eigenschaften bzw. Abgrenzungskriterien von Hassverbrechen gegenüber anderen (Gewalt)delikten:

- Bei Hassverbrechen üben größere Tätergruppen Gewalt auf einzelne Opfer aus. Täterinnen bzw. Täter und Opfer kennen sich meist nicht. Die Wahl der Waffen und die Brutalität sind extremer als bei

anderen Taten, daher sind auch die direkten Schäden des Opfers größer. Gleichzeitig werden das Eigentum und die für die Opfer wichtigen Plätze der Identifikation zerstört. Aus diesen außergewöhnlicheren Bedingungen folgt, dass die physischen und psychischen Schäden bei den Opfern ausgeprägter sind.

- Hassverbrechen zielen auf die Identität der Opfer ab. Sie senden eine Botschaft und wirken somit auch auf gesellschaftlicher Ebene innerhalb der gesamten Opfergruppe. Irrationalität, Unberechenbarkeit und Zufälligkeit der Taten verunsichern und ängstigen potenzielle Opfer, beeinflussen deren Handlungen und tangieren somit Freiheitsrechte.

Die Erkenntnisse über die gesellschaftspolitische und opferorientierte Dimension von Vorurteilskriminalität untermauern bis heute in den USA (und in wachsendem Maße auch in vielen anderen Ländern der Welt) die Einsicht, dass hier ein spezielles und eigenes Kriminalitätsphänomen und soziales Problem moderner Staaten vorliegt, das dementsprechend gesamtgesellschaftlich beachtet, präventiv behandelt, kriminologisch untersucht und strafrechtlich gewürdigt werden muss.

Unabhängig davon besteht in den USA seit Beginn der Diskussion um das Konzept eine hitzig geführte Diskussion. Die Hauptkritikpunkte dabei sind zum einen die Uferlosigkeit der Begriffe: Hass und Vorurteile gelten als unscharfe Konstrukte, die sich in einem Gerichtssaal nur schwer ergründen und beweisen lassen. Daran schließt sich die grundsätzliche Frage an, ob das Strafrecht überhaupt Motivationen (wie z. B. Vorurteile) bei der Strafzumessung berücksichtigen darf. Die Gegner der Gesetze sehen hierbei eine Bestrafung und damit Beschneidung der freien Meinungsäußerung. Die Bundesrichter hatten dieses Argument in dem Verfahren *Wisconsin vs. Mitchell* 1993, in welchem die *hate crime*-Gesetze für die USA grundlegend bestätigt wurden, allerdings nicht zugelassen: “Motives are most relevant when the trial judge sets the

defendant's sentence, and it is not uncommon for a defendant to receive a minimum sentence because he was acting with good motives, or a rather high sentence because of his bad motives.” (508 U.S. 476 (1993), S. 485). Zum anderen wird dem gesamten Konzept der Vorurteilskriminalität unterstellt, dass es einer auf Macht, Lobbyismus und Einfluss ausgerichteten Interessenspolitik (*identity politics*) entspringt. Soziale Gruppen können durch einen höheren Opferstatus einen moralischen Anspruch geltend machen und in politischen Prozessen und Entscheidungen ausnutzen. Tatsächlich lässt sich in diesem Zusammenhang zeigen, dass die Aufzählung von gruppenbezogenen Merkmalen in den Texten sämtlicher Antidiskriminierungs- und *hate crime*-Gesetze in den USA über die Jahre parallel mit der Entstehung von den jeweiligen Bürgerrechtsgruppen gewachsen ist (Coester 2008, S. 47). Hinzu kommen teilweise exotisch anmutende Gruppen (wie z. B. Soldaten, Menschen mit höherer Bildung oder aufgrund ihrer familiären Verantwortung), die wegen ihrer prominenten Stellung und erfolgreicher Lobbyarbeit in einigen Bundesstaaten den Schutz durch entsprechende Gesetze bis heute genießen. Hier nun zeichnet sich die feine Linie des Konzeptes ab, welche letztendlich über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Das Konzept ist nicht dazu gedacht, grundsätzlich alle Personen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit zu berücksichtigen. Die schützenswerten Merkmale müssen zumindest für die jeweilige Person und die soziale Gruppe identitätsstiftend sein und einem speziellen historischen Kontext der Diskriminierung dieser Gruppe in der Gesellschaft entstammen. Außerdem muss eine Austauschbarkeit des Opfers als Repräsentant für die gesamte Opfergruppe gegeben sein. Letztendlich sollte auch auf das Opfer gehört werden. Aus der Forschung geht hervor, dass eine Verletzung aufgrund eines vorurteilsgeleiteten Delikts neben physischen auch besonders psychischen Schaden des Opfers und seiner Opfergruppe mit sich bringt. Amerikanische Forscher gehen davon aus, dass das Opfer sehr genau artikulieren kann, ob ein Angriff aufgrund von identitätsstiftenden und gruppenbezogenen

Merkmale begangen wurde oder nicht (Perry 2009). Mit diesem Fokus kann perspektivisch der Mehrgewinn des Konzeptes herausgestellt werden. Gerade die opferorientierte und gesellschaftspolitische Dimension stehen hierbei im Vordergrund und geben den entscheidenden Hinweis (auch) auf die spezielle strafrechtliche Behandlung solcher Taten.

Das Konzept der *hate crimes* und Aspekte der Prävention in Deutschland

In Deutschland ist das Konzept der Hassverbrechen in den letzten 25 Jahren nur wenig beachtet – und wenn überhaupt wird es mit dem Phänomen des Rechtsextremismus verbunden. Dies zu tun ist nicht falsch, da jedes rechtsextreme Delikt meist auch einer vorurteilsgeleiteten Motivation entspringt. Die Sichtweise greift aber zu kurz und lenkt den Blick ab von Vorurteilsverbrechen als soziales, gesamtgesellschaftliches Phänomen (Coester 2013). Das Konzept der *hate crimes* fokussiert aus seiner Entstehung in den USA heraus auf die Opfer vorurteilsgeleiteter Straftaten. Solche Angriffe, mit allen oben beschriebenen Folgen für das direkte Opfer sowie die Opfergruppe, werden dabei nicht staatspolitisch interpretiert. Im Mittelpunkt steht nicht die ideologische Verortung der Täterin bzw. des Täters, sondern die Ausrichtung und Wirkung der Straftaten, die sich gegen Menschen aufgrund deren sozialer Gruppenzugehörigkeit wenden. Dass hierbei auch Taten von Personen mit z. B. rechtsextremen Einstellungsmustern, einschlägigen Gruppenzusammenhängen und ggf. staatsüberwindenden Tendenzen berücksichtigt werden, ist selbstverständlich. Weit darüber hinaus werden aber gerade Taten ohne (staats)politische Motivation und „nur“ gegen äußere Merkmale und Gruppenzugehörigkeiten beachtet und gezählt. Das Konzept des Rechtsextremismus hatte seit jeher ein deutlich (staats)politisches Element. In dessen Entwicklung standen nicht die Gleichheits- und Gleichberechtigungsbestrebungen sozialer Bewegungen, sondern

die nationalsozialistische Ideologie der Ungleichwertigkeit; nicht das ohnmächtige und sich entmachtete fühlende Opfer, sondern die bzw. der extremistische Täterin bzw. Täter (dabei meist beachtet: die/der junge bzw. jugendliche Täterin bzw. Täter), die/der sich gegen die Grundlage des demokratischen Rechtsstaats wendet, im Mittelpunkt. Damit waren Richtung und Diskussion in diesem Bereich in Deutschland traditionell grundverschieden zu der Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Hassverbrechen in anderen Ländern (Coester 2008). Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts konzentrierten sich Praxis, Theorie und Forschung, Staat und Gesellschaft auf diese Dimensionen. Empirische Studien waren meist Jugendstudien zu Einstellungen z. B. zum Dritten Reich, zum Parteiensystem oder zur Rechts/Links-Positionierung. Die Forschung war eine Rechtsextremismusforschung.² Die Polizei verfolgte und zählte Staatsschutzdelikte, die „als gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Straftaten sowie Delikte mit einem politischen Element in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland“ (Förster 1986, 27) definiert wurden. Dementsprechend lag zum Dunkelfeld und insbesondere zur Viktimisierung und zu Opfern wenig Material vor. Wenn überhaupt finden sich zur rechtsextremen Kriminalität Hinweise zu den Täterinnen und Tätern sowie polizeiliche Daten aus dem Hellfeld (Coester/Gossner 2002).

Seit Ende der 1990er Jahre kann in Deutschland eine interessante Entwicklung und Annäherung an das Konzept der *hate crimes* ausgemacht werden. Zunächst führte die Polizei 2001 das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ ein und löste damit die herkömmliche Erfassung der Staatsschutzdelikte ab. Praktisch werden im Rahmen des Meldesystems Straftaten zunächst in die Kategorien Deliktsqualität

² Beispielsweise die Grundlagenforschung von Wilhelm Heitmeyer in den 1990er Jahren im Rahmen der Bielefelder Rechtsextremismusstudie (erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher) (Heitmeyer 1992).

(politisch motivierte Kriminalität – PMK, politisch motivierte Gewaltkriminalität oder Terrorismus), Phänomenbereich (PMK der Bereiche links, rechts, Ausländer oder sonstige) sowie Themenfeld eingeteilt. Die Themenfelder sind, um eine bundeseinheitliche Erfassung sicherzustellen, einem Katalog zu entnehmen und beinhalten z. B. auch Hasskriminalität mit den Unterthemen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus etc. Zuletzt wird herausgestellt, ob das Delikt internationale sowie extremistische (d. h. staatsüberwindende) Bezüge aufweist. Tatsächlich verlor damit der Rechtsextremismus bei der polizeilichen Einordnung teilweise seine extremistische Ausrichtung: „Politisch“ ist hier nicht nur im Sinne einer Systemüberwindung oder der Gefährdung der Belange der Bundesrepublik zu verstehen, sondern erfasst ist schon die Beeinflussung des demokratischen Willensbildungsprozesses oder wenn sich Taten gegen Personen richten aufgrund deren „Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, äußeren Erscheinungsbildes, Behinderung, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichen Status.“ (Depping/Kaiser 2006, 148) Auch die Forschung lenkte ihren Blick vermehrt auf *hate-crime*-relevante Fragen. Das zwischen 2002 und 2012 durchgeführte Forschungsprojekt zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ an der Universität Bielefeld mit regelmäßigen und repräsentativen Bevölkerungsbefragungen zu den Einstellungen zu und dem Umgang mit schwachen gesellschaftlichen Gruppen anhand der Dimensionen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Sexismus, Homophobie, Etabliertenvorrechte sowie Abwertung von Menschen mit Behinderung, von Obdachlosen, von Sinti und Roma, von Asylbewerbern und von Langzeitarbeitslosen kann in diesem Zusammenhang genannt werden. Im Vordergrund stehen dabei die alltäglichen Abwertungen von und Vorurteile gegenüber Menschen aufgrund ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit (Heitmeyer 2011).³ Zuletzt können in den letzten 15 Jahren vermehrt empirische

³ Das Nachfolgeprojekt, die Pilotstudie „ZuGleich“, untersucht die Einstellun-

Studien in Deutschland ausgemacht werden, die rechtsextreme Gewalttäterinnen und Gewalttäter untersucht und die Erkenntnis gewonnen haben, dass deren Ideologien und Taten wenig mit staatspolitischen und -überwindenden (extremistischen) Motivationen zu tun haben und hier eher die alltäglichen, vorurteilsgeladenen und gewalttätigen Einstellungen und Handlungen zu beachten sind. Zu nennen ist z. B. die qualitative Studie der Biografien von 39 Extremisten (aus den Bereichen des Links-, Rechtsextremismus und Islamismus) von Lützinger. Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass Terroristen und Extremisten häufig kein ausgeprägtes, grundständiges Interesse an Politik oder Religion aufweisen, sondern eher herkömmliche Risikofaktoren wie dysfunktionale Familienkonstellationen, delinquente Freundesgruppen, schulische Probleme, überhöhter Alkohol- und Drogenkonsum, Erlebnisorientierung oder Risikofreudigkeit eine Rolle spielen (Lützinger 2010). Ebenso kann die Studie von Krüger erwähnt werden, im Rahmen derer qualitative Interviews mit rechtsextremen Tätern im Strafvollzug geführt wurden. Auch diese Studie kommt zu den oben genannten Ergebnissen: „Gewalttätiges Verhalten kann sich vor dem Kontakt mit rechtem Gedankengut ausprägen; die Entwicklung von Gewalttätigkeit kann der Ausprägung rechter Einstellungen aber auch nachfolgen sowie die Entwicklung des Gewaltverhaltens und die Entwicklung rechter Einstellungen auch in etwa zeitgleich erfolgen können“. (Krüger 2011, 163). Trotz dieser beschriebenen und aus Sicht des *Hate-crime*-Ansatzes interessanten Entwicklung bleiben deutliche Defizite bestehen. Eine eigenständige und umfassende Forschung zur Vorurteilskriminalität konnte sich in Deutschland bis heute nicht etablieren. Aus dieser Perspektive finden sich tatsächlich nur wenige Ansätze: Zuerst hat

gen, Meinungen, Gefühle und Vorstellungen der Menschen gegenüber einer Reihe von Gruppen, die in der Gefahr stehen, diskriminiert zu werden. Der aktuelle Zwischenbericht findet sich unter

http://www.uni-bielefeld.de/ikg/projekte/ZuGleich/ZuGleich_Zwischenbericht.pdf.

Schneider das Konzept in Deutschland diskutiert und dabei deskriptiv Erkenntnisse aus den USA herangezogen (Schneider 1995). Einen umfassenden Überblick zur Hasskriminalität und deren primärer Prävention erarbeitete zwischen 2001 und 2003 eine durch das Deutsche Forum für Kriminalprävention eingesetzte Arbeitsgruppe im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Unter dem Titel „Hasskriminalität: Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen“ wurden konkrete Handlungsvorschläge erarbeitet und den jeweiligen Akteuren aus Politik und Praxis zur Umsetzung empfohlen (Rössner u. a. 2003). Zwei wissenschaftliche Studien untersuchten Hasskriminalität als echtes Phänomen (also nicht nur als Synonym für rechte oder rechtsextreme Gewalt). Mit polizeilichen Daten stellte Coester eine Auswertung der Hasskriminalität des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ für das Jahr 2001 vor und verglich sie mit Daten aus den USA, um Profile von Täterinnen und Tätern, Opfern und Taten abzuleiten.⁴ Dabei wurde deutlich, dass die Erfassung politisch motivierter Kriminalität in den Anfangsjahren des neuen Definitionssystems lediglich die „üblichen Verdächtigen“, also rechtsextreme Taten und Tatverdächtige beinhaltete (Coester 2008). In einer weiteren Studie konzentrierte sich Glet mit gerichtlichen Daten auf die justizielle Verarbeitung von Hasskriminalität und nutzte hierfür Verfahrensakten von Hasstaten und anderen Gewaltverbrechen im Vergleich. Dabei wurden die Schwierigkeiten in der Erkennung und Verhandlung solcher Taten offensichtlich. Die Autorin forderte daher u. a. eine unabhängige Evaluierung des Definitionssystems für politisch motivierte Kriminalität sowie Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für die Strafverfolgungsbehörden, da „eine umfassende Modifizierung der

⁴ Die Studie untersuchte eine repräsentative Stichprobe aller polizeilich registrierten Fälle politisch motivierter Gewaltstraftaten im Themenfeld Hasskriminalität des Jahres 2001. Ähnliche Ergebnisse einer quantitativen Untersuchung mit Zahlen der politisch motivierten Kriminalität aus Nordrhein-Westfalen der Jahre 2000 bis 2002 bieten Willems/Steigleder 2003.

bestehenden Erfassungsstrategien und eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig“ (Glet 2011, 280) erscheinen. Darüber hinaus gibt es einige rechtswissenschaftliche Studien zur Verfolgung, Erfassung und Verhandlung vorurteilsmotivierter Straftaten. Hierbei steht insbesondere die in Europa und Deutschland in den letzten zehn Jahren vermehrt diskutierte Frage nach der Einführung entsprechender strafverschärfender Gesetze gegen Hassverbrechen im Vordergrund (vgl. Lang 2015, Krupna 2010 oder auch das von der Antidiskriminierungsstelle in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zu Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität von Kugelmann 2015).

Literatur

Bodinger-DeUriarte, Cristina; Sancho, Anthony R. (1992): Hate crime: Sourcebook for schools. Los Alamitos: Research for Better.

Coester, Marc (2015): Hasskriminalität. In: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: BKA. S. 333–361.

Coester, Marc (2013): Der Rechtsextremismus Jugendlicher als Herausforderung für den kommunalen Jugendschutz. In: Eger, Frank; Hensen, Gregor (Hg.): Das Jugendamt in der Zivilgesellschaft. Weinheim: Juventa, S. 58–76.

Coester, Marc (2008): Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Coester, Marc; Gossner, Uwe (2002): Rechtsextremismus – Herausforderung für das neue Millennium. Wirklichkeiten eines Jugendphänomens. Marburg: Tectum.

Cogan, Jeanine C. (2002): Hate crime as a crime category worthy of policy attention. In: American Behavioral Scientist, 46, 1, S. 173–185.

Depping, Peter; Kaiser, Horst (2006): Lagebild Politisch motivierte Kriminalität – rechts – unter besonderer Berücksichtigung der Hasskriminalität für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2002. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Hasskriminalität – Vorurteils-kriminalität. Projekt Primäre Prävention von

Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen – Band 1: Endbericht der Arbeitsgruppe mit einem Geleitwort von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Berlin: DFK, S. 155–173.

Dierenfield, Bruce J. (2008): *The Civil Rights Movement: Revised Edition*. New York/London: Routledge.

Förster, Hans-Jürgen (1986): *Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980*. Karlsruhe.

Glet, Alke (2011): *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten*. Berlin: Duncker und Humblot.

Heitmeyer, Wilhelm (Hg.) (2011): *Deutsche Zustände*. Band 10. Berlin: Suhrkamp.

Heitmeyer, Wilhelm (1992): *Die Bielefelder Rechtsextremismus-Studie: Erste Langzeituntersuchung zur politischen Sozialisation männlicher Jugendlicher*. Weinheim: Juventa.

Kugelman, Dieter (2015): *Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität*. Rechtsgutachten. URL:

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/aktuelles/20150407_Rechtsgutachten_Hasskriminalitaet.pdf

Krüger, Christine (2011): *Rechte Gewalt als Vorurteilkriminalität*. In: *Bewährungshilfe*, 58, 2, S. 161–168.

Krupna, Karsten (2010): *Das Konzept der 'Hate Crimes' in Deutschland: eine systematische Untersuchung der Kriminalitätsform, der strafrechtlichen Erfassungsmöglichkeiten de lege lata und der Verarbeitung in der Strafrechtspraxis*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Lang, Kati (2015): *Vorurteilkriminalität: Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte*. Baden-Baden: Nomos

Lawrence, Frederick M. (1994): *The punishment of hate: Toward a normative theory of bias-motivated crimes*. In: *Michigan Law Review*, 93, 2, S. 320–381.

Levin, Jack; McDevitt, Jack (1993): *Hate crime: The rising tide of bigotry and bloodshed*. New York: Westview.

Lützing, Saskia (2010): *Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen*. Köln: Luchterhand.

McDevitt, Jack; Balboni, Jennifer; Garcia, Luis und Gu, Joann (2001): Consequences for victims: A comparison of bias- and non-bias-motivated assaults. In: *American Behavioral Scientist*, 45, 4, S. 697–713.

Noelle, Monique (2002): The ripple effect of the Matthew Shepard murder. Impact on the assumptive worlds of members of the targeted group. In: *American Behavioral Scientist*, 46, 1, S. 27–50.

Perry, Barbara (2014): Exploring the community impacts of hate crime. In: Hall, Nathan; Corb, Abbee; Giannasi, Paul und Grieve, John (Hg.): *The Routledge International Handbook on Hate Crime*. London: Routledge, S. 47–58.

Perry, Barbara (2009): *Hate Crimes: The Victims of Hate Crime*. Westport: Praeger.

Rössner, Dieter; Bannenberg, Britta und Coester, Marc (Hg.) (2003): *Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen*. Endbericht. Berlin: Deutsches Forum für Kriminalprävention.

URL: http://www.kriminalpraevention.de/downloads/as/gewaltpraev/hatecrime/Endbericht_Arbeitsgruppe.pdf.

Schneider, Hans Joachim (1995): Haß auf das Fremde. Haßverbrechen: Eine neue kriminologische Deliktskategorie. In: *Universitas*, 50, 12, S. 1167–1181.

Streissguth, Tom (2003): *Hate crimes*. New York: Sonlight.

Willems, Helmut; Steigleder, Sandra (2003): Jugendkonflikte oder hate crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt. In: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, 5, 1, S. 5–28. URL: http://www.unibielefeld.de/ikg/jkg/1-2003/willems_steigleder.pdf.

Williams, Juan (2013): *Eyes on the prize: America's civil rights years, 1954–1965*. New York: Penguin.

Williams, Matthew L.; Tregidga, Jasmin (2014): Hate crime victimization in Wales. Psychological and physical impacts across seven hate crime victim types. In: *British Journal of Criminology*, 54, 5, S. 946–967.